

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 79

24. November

2021

## Informationsfreiheitsatzung

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915), § 81 Abs. 1 Ziffer 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes – HDSIG - (GVBl. I S. 82) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S.570) hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 1.11.2021 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Main-Taunus-Kreises und juristischen Personen mit Sitz im Main-Taunus-Kreis Zugang zu den bei dem Landkreis vorhandenen amtlichen Informationen zu ermöglichen.
- (2) Der durch diese Satzung begründete Anspruch auf Informationszugang erfasst ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.
- (3) Die Voraussetzungen unter denen Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zugänglich gemacht werden können und die dabei zu beachtenden verfahrens-rechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich und entsprechend für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Kosten

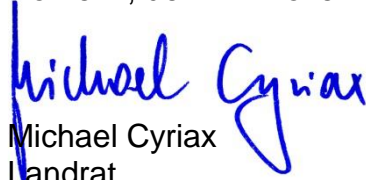
- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Ausgefertigt

Hofheim, den 24. November 2021

  
Michael Cyriax  
Landrat